



A L P R I N D

## Richtlinien für das Ländle Gütesiegel



Konventionell



Bio

Anzahl Tiere ..... Stück | Stallfläche ..... m<sup>2</sup> | Laufstall  ja  nein

Auslauf ..... m<sup>2</sup> |

### PARTNERBETRIEB

Name .....

Adresse .....

Email .....

Telefon .....

LFBIS-Nr.: .....

Ort, Datum .....

Unterschrift .....

# Richtlinien für das Gütesiegelprogramm „Ländle Alprind“

Im Rahmen der Kooperation mit der Ländle Qualitätsprodukte Marketing GmbH (LQM) wird dem Partnerbetrieb, soweit dieser die Anforderungen der Qualitätsrichtlinien erfüllt, das Ländle Gütesiegel und die damit verbundenen geschützten Zeichen für die Auslobung von Alprind zur Verfügung gestellt. Die Nutzung der von LQM geschützten Zeichen wird mittels separater Markennutzungsvereinbarung definiert.

## 1. Herkunft Vorarlberg

Das Ländle Gütesiegel wird ausschließlich für Produkte aus Vorarlberg vergeben, welche nach dem so genannten „3G“-Prinzip produziert wurden. Dabei definieren die „3G“ die Wertschöpfungsschritte, welche in Vorarlberg stattfinden müssen.

Im Falle vom „Ländle Alprind“ sind es folgende „3G“

**geboren + gehalten + geschlachtet in Vorarlberg**

- Das Tier muss in **Vorarlberg geboren** sein.
- Der Partnerbetrieb hat Aufzeichnungen (z. B. in Form von Belegen) zu führen, durch welche eine **lückenlose Rückverfolgbarkeit** gewährleistet ist (Bestandsverzeichnis, Rechnungen, Lieferscheine, Viehverkehrsscheine).
- Die Kennzeichnung der Tiere mit vorschriftsmäßigen **Ohrmarken** ist Pflicht.

## 2. Produktionsqualität

- Es kommen **ausschließlich Fleischrinder** und Rinder **fleischbetonter Kreuzungsrassen** zur Vermarktung.
- Eine **Alpung**, sowie **135 Tage Weidegang pro Jahr** sind **verpflichtend**.
- **Mind. 40 %** der geforderten nutzbaren Gesamtfläche müssen **geschlossen und eingestreut** sein.
- Der am Gütesiegelprogramm „Ländle Alprind“ teilnehmende Betrieb muss die **AMA-Richtlinien der Rinderhaltung** erfüllen.

- Der Partnerbetrieb erfüllt die **Anforderungen der österreichischen Tierhalteverordnung** und wird in einer Stichprobe durch die zuständige Behörde kontrolliert.
- **Gesundheitsstatus:** Der Tierbestand steht unter tierärztlicher Betreuung. Der Partnerbetrieb ist Mitglied des **Tiergesundheitsdienstes (TGD)**.
- **Fütterung:** Die Fütterung des Alprindes erfolgt **gentechnikfrei** (laut österreichischer Codex-Richtlinie zur Definition der gentechnikfreien Produktion von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung - in der jeweils gültigen Fassung).
- Der Einsatz von **Kraftfutter** auf der Alpe ist **nicht erlaubt**. Der Einsatz von Kraftfutter am Heimbetrieb ist auf **max. 15%** limitiert.
- Das Ausbringen bzw. die Anwendung des PSM-Wirkstoffes **Glyphosat** ist untersagt.
- Sofern der Betrieb „Ländle Alprind“ nach **Bio-Standard** produziert, ist ein gültiger **Bio-Kontrollvertrag** mit einer akkreditierten Bio-Kontrollstelle vorzuweisen.
- Der am Gütesiegelprogramm „Ländle Alprind“ beteiligte Partnerbetrieb lässt jederzeit (auch unangekündigt) eine **Vor-Ort-Kontrolle** durch die LQM oder eine akkreditierte Kontrollstelle zu.

### 3. Produktqualität

- Die **Klassifizierung** der Schlachtkörper hat nach dem **österreichischen Vermarktungsnormengesetz (VNG)** zu erfolgen.
- Bei der Rindfleischklassifizierung werden die Tierkategorie (V, Z, A, B, C, D, E, Alter, Geschlecht und Kastration), die Fleischigkeit (Muskefülle, EUROP) und die Fettklasse (1-5 Klassen, bewertet wird, wie der Schlachtkörper mit Fett abgedeckt ist) analysiert und das Fleisch in Handelsklassen eingeteilt.
- Für den Handel gelten folgende **Abnahmeklassen**:
  - Mast von Ochs und Kalbin **nicht älter als 30 Monate**
  - Fleischklasse E, U, R
  - Fettklasse 2,3,4
  - Min. 280kg, Max. 360 kg

## 4. Zuwiderhandeln bzw. Nichteinhaltung der Richtlinien:

- Der am Gütesiegelprogramm „Ländle Alprind“ teilnehmende Partnerbetrieb nimmt zur Kenntnis, dass ein Zuwiderhandeln und eine Nichteinhaltung der Gütesiegelrichtlinie zum Ausschluss aus dem Gütesiegelprogramm „Ländle Alprind“ und zum Entzug der Berechtigung zur Markennutzung führt.

### Sanktion Stufe 1:

- Abmahnung – Eine Abmahnung erfolgt bei leichten Abweichungen, z. B. unvollständige Dokumentation, Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit.

### Sanktion Stufe 2:

- Bei groben Nachlässigkeiten, führen diese Verstöße zu einer kostenpflichtigen Nachkontrolle für den Partnerbetrieb. Die Kosten der Nachkontrolle betragen EUR 200,– plus die anfallenden Untersuchungskosten. Die Behebung der Mängel ist in Absprache mit der Ländle Qualitätsprodukte Marketing GmbH innerhalb der vereinbarten Frist durchzuführen.

### Sanktion Stufe 3:

- Bei einem wiederholten Verstoß führt dies zum Ausschluss aus dem Gütesiegelprogramm „Ländle Alprind“.